

(2) Voraussetzung für die Tätigkeit als Richter ist der Erwerb einer juristischen Ausbildung auf einer dazu bestimmten Ausbildungsstätte.

### § 12

(1) Das Richteramt kann nur von Personen ausgeübt werden, die im Besitz des Wahlrechtes sind.

(2) Ein Richter soll mindestens 23 Jahre alt sein.

### § 13

#### Recht auf politische Betätigung

Das Recht jedes Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik auf politische Betätigung wird durch seine Tätigkeit als Richter nicht beeinträchtigt.

### Zweiter Titel

## WAHL, ERNENNUNG UND ABBERUFUNG DES RICHTERS

### § 14

#### Wahl und Ernennung

(1) Die Richter des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik werden auf Vorschlag der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik durch die Volkskammer auf fünf Jahre gewählt.

(2) Die übrigen Richter werden von dem Minister der Justiz auf drei Jahre ernannt.